

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juni 1959

Nummer 65

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.
- C. Innenminister.
- D. Finanzminister.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
Bek. 5. 6. 1959, Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien). S. 1453.

- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- G. Arbeits- und Sozialminister.
- H. Kultusminister.
- J. Minister für Wiederaufbau.
- K. Justizminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien)

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 5. 6. 1959
— V/C 5 — 1 — 61 — 01

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- | | |
|--|------|
| 1. Rechtsgrundlagen der Planfeststellung | 1457 |
| 2. Zweck der Planfeststellung | 1457 |
| 3. Notwendigkeit der Planfeststellung | 1457 |
| 4. Unterbleiben der Planfeststellung in Fällen von un wesentlicher Bedeutung | 1458 |
| 5. Planfeststellung zur Ergänzung städtebaulicher Pläne | 1459 |
| 6. Planfeststellung unter Abweichung von städtebaulichen Plänen | 1460 |
| 7. Planfeststellungen auf Grund anderer Gesetze | 1460 |
| 8. Planfeststellung für Schutzmaßnahmen | 1461 |
| 9. Zeitpunkt der Planfeststellung | 1461 |
| 10. Räumliche Begrenzung der Planfeststellung | 1461 |

II. Inhalt der Planfeststellung

- | | |
|--|------|
| 11. Beachtung des materiellen Rechts | 1462 |
| 12. Sicherheitsanforderungen des § 4 FStrG | 1462 |

- | | |
|---|------|
| 13. Bau- und Betriebsrecht der Eisenbahnen und sonstigen Bahnen | 1463 |
| 14. Kreuzungsgesetz | 1463 |
| 15. Straßenverkehrsrecht | 1463 |
| 16. Baurecht | 1463 |
| 17. Wasserrecht | 1463 |
| 18. Flurbereinigung | 1463 |
| 19. Bergrecht | 1463 |
| 20. Naturschutz | 1464 |
| 21. Energierecht | 1464 |
| 22. Zollrecht | 1464 |
| 23. Personenbeförderungsgesetz | 1464 |
| 24. Schutzbereichgesetz | 1464 |
| 25. Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG | 1464 |
| 26. Zufahrten | 1465 |
| 27. Entscheidung über Bauanlagen nach § 9 FStrG | 1465 |
| 28. Schutzwalderklärung nach § 10 FStrG | 1465 |
| 29. Widmung und Entwidmung der Bundesfernstraße | 1465 |
| 30. Bau von Ersatzwegen | 1465 |
| 31. Umleitungen (§ 14 FStrG) | 1465 |
| 32. Auflagen nach § 17 Abs. 4 FStrG | 1466 |

	Seite		Seite
33. Entscheidungen über Baukosten	1466	IV. Rechtswirkungen der Planfeststellung	
a) Kosten von Kreuzungen und Einmündungen	1466	44. Ersetzung der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen usw.	1472
b) Mehrkosten nach § 8 Abs. 5 FStrG	1466	45. Ausschluß von Beseitigungs- oder Änderungsansprüchen	1472
c) Folgekosten bei Landbeschaffungen	1466	46. Sicherung der Planung	1473
III. Planfeststellungsverfahren und Zuständigkeiten			
34. Vorbereitung	1466	47. Keine privatrechtlichen Wirkungen	1473
35. Einleitung des Planfeststellungsverfahrens . .	1468	48. Vorläufige Besitzeinweisung und Vorarbeiten .	1473
36. Einleitung des Anhörungsverfahrens	1469	49. Enteignung	1473
37. Auslegung der Pläne in den Gemeinden	1469	50. Ende der Rechtswirkungen der Planfeststellung	1474
38. Stellungnahme der beteiligten Behörden	1469	51. Wiederholung der Planfeststellung	1474
39. Verfahren, falls keine Einwendungen erhoben werden	1470	52. Spätere Änderung der Planfeststellung	1474
40. Verfahren bei Einwendungen gegen den Planerörterungstermin	1470	V. Schlußmaßnahmen	
41. Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses durch die Planfeststellungsbehörde	1471	53. Abnahme nach Durchführung der Bauvorhaben	1476
42. Rechtsmittelverfahren	1472	54. Widmung	1476
43. Zuständigkeiten	1472	55. Statistische Unterlagen	1476

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen der Planfeststellung

Das Recht der Planfeststellung für die Bundesfernstraßen ist in den §§ 17 und 18 des Bundesfernstraßen gesetzes vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903) - FStrG - geregelt. Eine ergänzende Vorschrift über die Planfeststellung

- bei der Errichtung neuer und
- bei der wesentlichen Änderung bestehender

Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen oder deren Einmündungen in eine Bundesfernstraße enthält § 12 Abs. 4 FStrG. Rechtswirkungen der Planfeststellung sind ferner in § 19 FStrG (Planfeststellung als Grundlage für Enteignungsmaßnahmen) und in § 9 Abs. 4 FStrG (Eintritt der Anbaubeschränkungen von der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens an) geregelt.

2. Zweck der Planfeststellung

Jedes Straßenbauvorhaben größerer Art greift regelmäßig in die vorhandenen tatsächlichen Verhältnisse ein und berührt dabei auch bestehende Rechtsverhältnisse. Zweck der Planfeststellung ist es, alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen zu ersetzen und die gesamten durch das Vorhaben beeinflußten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln (§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 FStrG). Die Planfeststellung ist von der Planung (§ 16 FStrG), der daraufhin erfolgenden Aufstellung des technischen Baumentwurfs und seiner innerdienstlichen Genehmigung und haushaltrechtlichen Behandlung zu unterscheiden.

Die Planfeststellung hat sich in dem durch die Planung nach § 16 FStrG gesteckten Rahmen zu halten. Ergibt sich im Planfeststellungsverfahren ein zwingender Anlaß, von dem nach § 16 FStrG festgelegten Plan abzuweichen, so ist dafür das Benehmen mit der Landesplanungsbehörde herbeizuführen und erneut die Entscheidung des Bundesverkehrsministers einzuholen.

3. Notwendigkeit der Planfeststellung

Eine Planfeststellung muß in folgenden Fällen durchgeführt werden:

a) Fall 1:

Eine neue Bundesfernstraße wird gebaut (§ 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG)

Neubau einer Bundesfernstraße ist die Herstellung einer neuen Verbindung zwischen 2 Orten oder Gebieten durch eine Bundesfernstraße. Auch der Bau einer Ortsumgehung gehört dazu.

b) Fall 2:

Eine bestehende Bundesfernstraße wird geändert oder erweitert (§ 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG); ausgenommen sind Änderungen oder Erweiterungen von nur unwesentlicher Bedeutung (§ 17 Abs. 2 Satz 1 FStrG; vgl. Nr. 4a).

aa) Änderungen und Erweiterungen sind alle Veränderungen einer bereits bestehenden Bundesfernstraße im Grundriß oder Aufriß.

Beispiele:

Verbreiterung, Bau einer zweiten Fahrbahn oder von Ortsfahrbahnen, Kurvenabflachung, Höher- oder Tieferlegung.

bb) Eine Änderung liegt ferner vor, wenn Kunstbauten in ihrer Konstruktion verändert werden.

Beispiele:

Änderung der Breiten- oder Höhenabmessung einer Brücke, Wegnahme oder Einbau eines Stützpfeilers.

cc) Als Erweiterung einer Bundesfernstraße gilt auch die Errichtung einer Nebenanlage oder eines Nebenbetriebes (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 und 5 FStrG).

Keine Änderung oder Erweiterung einer Bundesfernstraße sind Ausbesserungs- oder Unterhaltungsarbeiten.

Beispiele:

Einbau einer neuen Straßendecke, Befestigung der Bankette; Erneuerung eines Durchlasses ohne Änderung des Querschnittes.

c) Fall 3:

Es wird eine neue Kreuzung zwischen einer Bundesfernstraße und einer anderen öffentlichen Straße oder die Einmündung einer öffentlichen Straße in eine Bundesfernstraße (§ 12 Abs. 6 FStrG) hergestellt oder wesentlich geändert (§ 12 Abs. 4 FStrG).

Auch hier kann die Planfeststellung unterbleiben, wenn es sich um einen Fall des § 17 Abs. 2 FStrG handelt (vgl. Nr. 4a).

Beispiele:

aa) für eine wesentliche Änderung einer höhen gleichen Kreuzung oder Einmündung:

die Anlegung besonderer Fahrspuren für den ein- und ausmündenden Verkehr, von Verkehrsinseln, von Verteilerkreisen, die „Kanalisation“ des Verkehrs, der Ersatz höhen gleicher Kreuzungen durch Bauwerke;

bb) für eine wesentliche Änderung einer nicht höhen gleichen Kreuzung:

die Verstärkung der Tragfähigkeit einer Brücke, ihre Verbreiterung oder Hebung, die Erweiterung des Lichtraumprofils, die Verschwenkung der Brückenachse, der Ersatz eines Überbaues mit Mittelpfosten durch einen solchen ohne Mittelpfosten;

cc) für eine nicht wesentliche Änderung:

Änderung der Verkehrszeichenbeschilderung, Einrichtung von Verkehrsampeln, Anpassung der Fahrbahnbefestigung.

Andere öffentliche Straßen im Sinne des § 12 Abs. 4 FStrG sind Landstraßen I. und II. Ordnung, Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen, öffentliche Feld- und Waldwege und beschränkt öffentliche Wege.

d) Außerdem muß die Planfeststellung erfolgen, wenn zur Durchführung des Straßenbauvorhabens eine Enteignung (§ 19 Abs. 1 FStrG) oder die vorläufige Besitzteinweisung (§ 19 Abs. 3 FStrG) erforderlich wird.

4. Unterbleiben der Planfeststellung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung

a) Voraussetzungen

Die Planfeststellung kann unterbleiben, wenn die Änderung oder Erweiterung einer Bundesfernstraße von nur unwesentlicher Bedeutung ist. Die Entscheidung treffen die Landschaftsverbände (§ 17 Abs. 2 Satz 2 FStrG und § 3 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßen gesetzes vom 20. September 1955 GS. NW. S. 849).

aa) Eine Änderung oder Erweiterung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Rechte anderer nicht beeinflußt werden — das Bauvorhaben also tatsächlich oder rechtlich keine Wirkungen nach außen erzeugt —, oder wenn sich der Träger der Straßenbaulast in entsprechenden Vereinbarungen mit den Betroffenen wegen der Beeinträchtigung gütlich geeinigt hat.

Auf den Umfang des Bauvorhabens kommt es dabei nicht an; ausgenommen ist aber der Bau einer neuen Bundesfernstraße (vgl. unter Nr. 3a).

Die Vereinbarungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Betroffenen werden regelmäßig den Grunderwerb zum Inhalt haben; es genügt jedoch auch die schriftliche Baueraubnis des Grundstückseigentümers (Muster 4, vgl. § 2 Abs. 2 FStrG).

Da die Planfeststellung nur unterbleiben kann, wenn die erforderlichen Vereinbarungen mit allen Beteiligten getroffen worden sind, muß vor der Entscheidung über ihr Unterbleiben der Kreis der durch den Plan Betroffenen eindeutig festgestellt sein. Bestehen — z. B. bei Bauvorhaben größerem Umfanges — Zweifel, ob alle Betroffenen ermittelt und mit ihnen die notwendigen Vereinbarungen getroffen worden sind, so muß das Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

- bb) Bei neuen Kreuzungen oder Einmündungen (vgl. Nr. 3c) werden im allgemeinen die Rechte anderer beeinflußt werden. Vereinbarungen mit den Betroffenen werden nur ausnahmsweise erschöpfend getroffen werden können. Deshalb wird sich hier die Planfeststellung in der Regel nicht umgehen lassen.
Bei einer wesentlichen Änderung einer bestehenden Kreuzung oder Einmündung kann trotz der Vorschrift des § 12 Abs. 4 FStrG die Planfeststellung unter den Voraussetzungen unter aa) unterbleiben.

b) Verfahren

Die Landschaftsverbände haben anhand der Planfeststellungsunterlagen zu prüfen, ob Rechte anderer nicht berührt werden oder, falls durch das Bauvorhaben solche Rechte beeinträchtigt werden, die Betroffenen sich etwa in Vereinbarungen mit dem Träger der Straßenbaulast zu dessen Gunsten der Geltendmachung ihres Rechtes begeben haben.

Ergibt die Prüfung, daß die Planfeststellung nicht unterbleiben kann, so haben die Landschaftsverbände unverzüglich die Planfeststellungsunterlagen der Anhörungsbehörde (vgl. Nr. 43) zur Einleitung des Anhörungsverfahrens zuzuleiten.

Im anderen Falle haben sie aktenkundig zu machen, daß die Planfeststellung unterbleiben kann.

5. Planfeststellung zur Ergänzung städtebaulicher Pläne

- a) Die seit dem Inkrafttreten des Bundesfernstraßen gesetzes unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen aufgestellten oder die von ihm nachträglich anerkannten städtebaulichen Pläne ersetzen die Planfeststellung, soweit sie nach Nr. 3 notwendig wäre (§ 17 Abs. 3 FStrG).

- aa) Träger der Straßenbaulast ist: für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen in Gemeinden mit mehr als 9000 Einwohnern
die Gemeinde,
für die Bundesautobahnen, für die freien Strecken der Bundesstraßen und die Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen in Gemeinden unter 9000 Einwohnern
der Bund.

- bb) Städtebauliche Pläne im Sinne des § 17 Abs. 3 FStrG sind nur:

Fluchtlinienpläne des § 8 Fluchtliniengesetzes, Durchführungspläne nach § 10 ff. des Aufbaugesetzes, soweit diese Fluchtlinien zum Inhalt haben, die vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk nach § 16 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk festgesetzten Fluchtlinienpläne.

- cc) Unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast sind derartige städtebaulichen Pläne nur zustande gekommen, wenn der Plan im Einvernehmen mit ihm aufgestellt worden ist, seine Forderungen also berücksichtigt worden sind. Voraussetzung für die Annahme einer nachträglichen Anerkennung ist, daß die Pläne vorbehaltlos gebilligt worden sind. Hierbei sind die RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 3. 4. 1950 (MBI. NW. S. 353) u. 25. 9. 1952 (MBI. NW. S. 1307) — Richtlinien zum Aufbaugesetz — zu beachten. Nur der rechtswirksame Plan ersetzt die Planfeststellung.

Wird ein städtebaulicher Plan der unter bb) genannten Art gleichzeitig mit einem Plan nach dem FStrG bearbeitet, so geht die Planfeststellung nach dem Fernstraßengesetz vor. Es kann jedoch auf die Planfeststellung verzichtet und der Abschluß der städtebaulichen Planung abgewartet werden.

- b) Eine ergänzende Planfeststellung kann insoweit notwendig werden, als der städtebauliche Plan öffentlich-rechtliche Beziehungen nicht geregelt hat oder nicht ausreicht, um die Bundesfernstraße den Erfordernissen entsprechend zu bauen oder zu ändern, oder noch Auflagen nach § 17 Abs. 4 FStrG erforderlich sind.

Beispiele:

Festsetzung der Durchflußöffnung einer Brücke über einen Wasserlauf; Regelung von Unterhaltpflichten bei Kunstdämmen; Bau von Verkehrseinrichtungen (Verkehrsinsel); Bau und Unterhaltung einer Stützmauer; Ausgestaltung von Straßenkreuzungen.

6. Planfeststellung unter Abweichung von städtebaulichen Plänen

Enthält ein städtebaulicher Plan keine Festsetzungen für die Bundesfernstraße oder muß von den darin enthaltenen Festsetzungen abweichen werden, so ist zunächst auf eine entsprechende Änderung hinzuwirken. Würde dadurch die Baudurchführung in untragbarer Weise verzögert werden, so ist die Planfeststellung durchzuführen, selbst wenn der städtebauliche Plan ursprünglich unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast aufgestellt oder von ihm nachträglich anerkannt worden war (§ 17 Abs. 3 FStrG).

7. Planfeststellungen auf Grund anderer Gesetze

Fremde Bauvorhaben können den Bau einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße, Bauvorhaben an Bundesfernstraßen bauliche Maßnahmen an fremden Anlagen notwendig machen.

Beispiel:

Hebung einer Straßenüberführung wegen Elektrifizierung der Eisenbahn.

Ist für das fremde Bauvorhaben ebenfalls eine Planfeststellung gesetzlich vorgeschrieben, so können die Pläne entweder nur nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nur nach dem anderen Gesetz festgestellt werden; denn die Planfeststellung ist ein staatlicher Hoheitsakt, durch den derselbe Sachverhalt nur einmal geregelt werden kann; deshalb ist nur eine Planfeststellung möglich; werden die Pläne für das gesamte Bauvorhaben (einschließlich der baulichen Auswirkungen auf die andere Anlage) nach dem FStrG festgestellt, so erübrigt sich also die Planfeststellung nach dem anderen Gesetz; das gleiche gilt im umgekehrten Fall.

Nach welchem Gesetz die Planfeststellung nun durchzuführen ist, entscheidet sich nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) bestimmt das andere Gesetz, daß die in ihm vorgeschriebene Planfeststellung hinter andere Planfeststellungen zurücktritt, so ist die Planfeststellung nach dem FStrG durchzuführen;

Beispiel:

Der Wege- und Gewässerplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes v. 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591)

- b) sonst ist entscheidend, welches Bauvorhaben das andere veranlaßt hat. Ist das Straßenbauvorhaben die Veranlassung, so ergeht die Planfeststellung nach dem FStrG; hat ein anderes Bauvorhaben erst Straßenbaumaßnahmen zur Folge, so ist der Plan nach den Vorschriften des für das andere Bauvorhaben geltenden Gesetzes festzustellen;

Beispiel:

Bei Hebung einer Straßenüberführung wegen Elektrifizierung der Eisenbahn wird in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung auch über die Änderung der Bundesfernstraße entschieden

- c) liegt die Veranlassung sowohl in dem Straßen- wie auch in dem anderen Bauvorhaben oder läßt sich die Veranlassung nicht feststellen, so ist die Planfeststellung nach der gesetzlichen Grundlage für diejenigen Anlage durchzuführen, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt;
- d) im Zweifelsfalle ist die Entscheidung der obersten Landesstraßenbaubehörde herbeizuführen.

In den Planfeststellungsverfahren (vgl. Nr. 34 ff.) ist der Rechtsträger der anderen Anlage zu beteiligen. Besonderheiten des Planfeststellungsverfahrens nach anderen Vorschriften sind — soweit möglich — zu beachten.

8. Planfeststellung für Schutzmaßnahmen

- a) § 17 Abs. 5 FStrG sieht eine Planfeststellung auch für den Fall vor, daß infolge späterer, den Verkehr gefährdender Änderungen der benachbarten Grundstücke Anlagen zur Sicherung des Verkehrs notwendig werden. Eine solche ergänzende Planfeststellung für Schutzmaßnahmen kommt vor allem dann in Betracht, wenn bei der ursprünglichen Planfeststellung für den Bau, Ausbau oder Umbau einer Bundesfernstraße der gefahrbringende Zustand der benachbarten Grundstücke noch nicht zu erwarten war, mithin Auflagen nach § 17 Abs. 4 FStrG noch nicht geboten waren. Sie ist aber auch möglich, wenn für bestehende Bundesfernstraßen s. Z. ein Planfeststellungsverfahren nicht durchgeführt worden war. Einer Planfeststellung für Schutzmaßnahmen bedarf es nicht, wenn und soweit Abhilfe schneller auf einem anderen — z. B. privatrechtlichen — Wege geschaffen werden kann.

Beispiele für die nachträgliche Planfeststellung:

Infolge Abgrabens des benachbarten Grundstücks muß eine Stützmauer errichtet werden; infolge des Auftretens von Muren oder Lawinen an einem Berghang wird eine entsprechende Verbauung des Hanges notwendig.

Zur Errichtung und Unterhaltung der Schutzanlagen kann im Planfeststellungsbeschuß der Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraße verpflichtet werden. Sind die gefahrbringenden Änderungen der Nachbargrundstücke nicht auf natürliche Ereignisse (z. B. Verwitterung des Gesteins am Berghang) oder höhere Gewalt zurückzuführen (z. B. Veränderung der Nachbargrundstücke durch Hochwasserkatastrophen), so sind die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der Schutzanlagen im Planfeststellungsbeschuß den Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die diese Anlagen erforderlich machten, aufzuerlegen.

9. Zeitpunkt der Planfeststellung

- a) Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG (vgl. das Wort „vorher“) hat die Planfeststellung grundsätzlich vor Beginn der Bauausführung stattzufinden. Die Straßenbaubehörde ist demnach verpflichtet, vor der Verwirklichung des Bauplanes die Rechtswirksamkeit der Planfeststellung oder die vorläufige Besitzeinweisung (vgl. Nr. 48) abzuwarten, bevor sie an die Verwirklichung des Bauplanes herangeht. Die Feststellung des Planes bringt auch erst den öffentlich-rechtlichen Schutz des Staates für das Bauvorhaben und für die fertiggestellte Straße. Daraus ergibt sich, daß die Straßenbaubehörden für eine rechtzeitige Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zu sorgen haben.
- b) Sollte die Planfeststellung für einzelne Bauabschnitte oder einzelne Anlagen aus besonderen Gründen bewußt zurückgestellt oder versehentlich unterlassen worden sein, so muß sie für diese Abschnitte oder Anlagen nachgeholt werden (vgl. hierzu Nr. 10 b und Nr. 53 c).

10. Räumliche Begrenzung der Planfeststellung

- a) Die Planfeststellung kann bei einem in Abschnitten teilbaren Straßenbauvorhaben für einen einzelnen Bauabschnitt durchgeführt werden. Das wird dann zweckmäßig sein, wenn die Pläne für die anderen

Abschnitte noch nicht feststellbar sind. Von der Möglichkeit der Teilplanfeststellung ist vor allem Gebrauch zu machen, wenn durch die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens Anbaubeschränkungen für einen bestimmten Bauabschnitt eintreten sollen (§ 9 Abs. 4 FStrG; vgl. § 18 Abs. 2 FStrG und Nr. 36 ff). Bei großen Straßenbauvorhaben empfiehlt sich im übrigen stets die Teilung der ganzen Strecke in Abschnitte, die jeweils ein oder mehrere Gemeindegebiete umfassen, weil dann die einzelnen Planfeststellungsverfahren für diese Teilabschnitte sich mit weniger Beteiligten zu befassen haben, übersichtlicher bleiben und leichter durchzuführen sind.

- b) Der Abschnitt, für den die Planfeststellung durchgeführt werden soll, muß so begrenzt sein, daß durch die Planfeststellung für ihn die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den vom Plan Betroffenen eines gewissen Bezirks abschließend geregelt werden können. Es ist deshalb — etwa wegen einer notwendig werdenden Enteignung — nicht zulässig, nur die Strecke entlang einem oder weniger Grundstücke der Planfeststellung zu unterwerfen, es sei denn, daß sich das Bauvorhaben nur auf diese kurze Strecke bezieht oder in den kurzen Streckenabschnitt selbst ein erhebliches Vorhaben wie z. B. Brücken, Anschlußstellen, Kreuzungen, Einmündungen fällt. Möglich ist es dagegen, aus der Planfeststellung für einen Abschnitt einzelne Teile — soweit es die öffentlichen Interessen gestatten — auszuklammern, z. B. bei noch nicht feststellungsreifer Planung einer Anschlußstelle oder eines Über- oder Unterführungsbauprojekts. Die Planfeststellung muß dann für diese Teile nachgeholt werden.

- c) Die Planfeststellung hat sich nicht nur auf den Straßenkörper zu beziehen, sondern sich auch auf das Zubehör, die Nebenanlagen und die Nebenbetriebe (§ 1 Abs. 4 FStrG) sowie baulichen Maßnahmen zu erstrecken, die infolge des Bauvorhabens an der Bundesfernstraße an fremden Anlagen notwendig werden.

Beispiele:

Raststätten beim Bau neuer Bundesautobahnen, Entnahmestellen für Bauvorhaben, Verlegung von Wasserläufen, Absenkung von Gleisen, Überführung durchschnittener Wege.

II. Inhalt der Planfeststellung

11. Beachtung des materiellen Rechts

Durch die Planfeststellung werden alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen ersetzt und die gesamten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen geregelt. Die Planfeststellung muß dabei das materielle Recht, auf dem die einzelnen Genehmigungen usw. beruhen und das für die öffentlich-rechtlichen Beziehungen maßgeblich ist, berücksichtigen. Die Richtlinien beschränken sich lediglich auf die im Planfeststellungsverfahren am häufigsten berührten Rechtsvorschriften.

12. Sicherheitsanforderungen des § 4 FStrG

Nach § 4 FStrG haben die Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen dafür einzustehen, daß ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Sie haben die materiellen sicherheitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten, und zwar unabhängig von der Planfeststellung. § 4 FStrG betrifft jedoch nur die technische Sicherheit, nicht die rechtlichen Beziehungen des Trägers der Straßenbaulast zur Umwelt. Diese müssen durch die Planfeststellung geregelt werden. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere Stellen als die zuständige Straßenbaubehörde bedarf es nicht.

13. Bau- und Betriebsrecht der Eisenbahnen und sonstigen Bahnen

- a) Über das Verhältnis der Planfeststellung nach dem FStrG zu der Planfeststellung nach § 36 des Bundesbahngesetzes v. 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955) sowie nach § 13 des Landeseisenbahngesetzes v. 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) vgl. Nr. 7.
- b) Werden beim Bau von Bundesfernstraßen Eisenbahnen, Anschlußbahnen, Straßenbahnen, sonstige Schienenbahnen oder Seilbahnen gekreuzt, verlegt oder sonstwie geändert, so können die nach den einschlägigen Bau- und Betriebsordnungen vorgesehenen Anordnungen über Sicherheitseinrichtungen in der Planfeststellung getroffen werden. Vgl. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung v. 17. Juli 1928 (RGBl. II S. 541 mit späteren Änderungen). Das gleiche gilt für die Genehmigung zur Anlage solcher Bahnen, die beim Bau einer Bundesfernstraße als Hilfseinrichtung errichtet werden müssen.
- c) Soweit eine hoheitliche Genehmigung zur Benutzung der Eisenbahninfrastruktur für Zwecke der Bundesfernstraße erforderlich ist, wird sie durch die Planfeststellung ersetzt.

14. Kreuzungsgesetz

Vereinbarungen nach § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen v. 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1211) — KrG — und Anordnungen nach §§ 3,4 KrG können nachrichtlich in die Planfeststellung aufgenommen werden.

15. Straßenverkehrsrecht

Auch die Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen (Anlage zur StVO), die bei der Ausführung des Straßenbauvorhabens notwendig werden sollte, kann in der Planfeststellung geregelt werden.

16. Baurecht

Wegen der Ersetzung von baurechtlichen Genehmigungen vgl. Nr. 12. Wegen der Beseitigung der Wirkungen förmlich festgestellter Pläne vgl. Nr. 6.

17. Wasserrecht

Die nach dem Pr. Wassergesetz v. 7. April 1913 (Gesetzsammel. S. 53) in der geltenden Fassung erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen usw. werden durch die Planfeststellung ersetzt. Die Planfeststellung schließt damit die wasserrechtliche Behandlung der durch den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen veranlaßten erlaubnis- oder genehmigungspflichtigen wasserwirtschaftlichen Anlagen und Vorhaben, insbesondere auch die Inanspruchnahme von Wassernutzungen, ein. Deshalb ist im Planfeststellungsverfahren zu prüfen, ob durch das Straßenbauvorhaben wasserrechtliche und -wirtschaftliche Belange berührt werden und welche Auswirkungen davon zu erwarten sind. Im Planfeststellungsbeschuß ist darüber zu entscheiden.

18. Flurbereinigung

- a) Die Planfeststellung nach dem FStrG geht dem Wege- und Gewässerplan im Flurbereinigungsverfahren vor (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Flurbereinigungsge setz v. 14. Juli 1953 — BGBl. I S. 591 — FlurBG —). Deshalb müssen die Flurbereinigungsbehörden die Bundesfernstraßenplanung in ihren Planungen berücksichtigen.
- b) Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurBG kann durch die Planfeststellung nicht angeordnet werden. Sie kann von der Enteignungsbehörde in dem Enteignungsverfahren auf Grund des § 19 Abs. 1 FStrG erfolgen, das die Planfeststellung nach § 17 FStrG zur Voraussetzung hat.

19. Bergrecht

Nach § 153 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten v. 24. Juni 1865 (Gesetzsammel. S. 715) in der jetzt gültigen Fassung kann der Berg-

bautreibende gegen die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanstalten keinen Widerspruch erheben, wenn dem Unternehmer durch Gesetz oder Verordnung das Enteignungsrecht beigelegt ist. Den Trägern der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen ist aber durch § 19 Abs. 1 FStrG das Enteignungsrecht beigelegt (vgl. Nr. 49).

Die Träger der Straßenbaulast haben bei Straßenbau maßnahmen in Bergbaugebieten zum Schutze der Straße gegen Bergschäden die Sicherheitsvorschrift des § 4 FStrG (vgl. Nr. 12) in besonderem Maße zu beachten. Die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, die für das öffentliche Wohl oder zur Sicherung der Benutzung benachbarter Grundstücke notwendig sind, sind ihnen im Planfeststellungsverfahren aufzu erlegen (§ 17 Abs. 4 FStrG; vgl. Nr. 32).

20. Naturschutz

Bundesfernstraßen sind wichtige öffentliche Verkehrsstraßen im Sinne des § 6 des Reichsnaturschutzgesetzes v. 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) — NatSchG —; sie dürfen deshalb durch den Naturschutz in ihrer Benutzung nicht beeinträchtigt werden. Das gilt auch für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Bundesfernstraßen. Die Belange des Naturschutzes sind aber bei der Planung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

21. Energiericht

Muß infolge eines Straßenbauvorhabens eine Energieanlage stillgelegt oder verlegt werden, so wird das Anzeige- und Freigabeverfahren nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes v. 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) — EnergG — durch die Planfeststellung ersetzt. Das Energieversorgungsunternehmen braucht in diesem Falle keine Anzeige nach § 4 EnergG zu erstatten. Das gilt aber nur, soweit die Stilllegung und der — durch die Verlegung bedingte — Bau der Energieanlage in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben steht; das ist immer der Fall, wenn die Stilllegung oder die Verlegung erforderlich wird, weil sich Bundesfernstraße und Energieanlage kreuzen.

Beispiel:

Infolge des Baues einer Bundesfernstraße muß ein Teilstück einer 110 kV-Freileitung verkabelt werden.

22. Zollrecht

Der Neubau (die Anlegung) von Wegen, also auch von Bundesfernstraßen, im Zollgrenzbezirk innerhalb einer Entfernung von 100 Metern von der Zollgrenze, in Orten mit geschlossener Bauweise innerhalb einer Entfernung von 50 Metern von der Zollgrenze, bedarf nach § 18 Abs. 1 des Zollgesetzes v. 20. März 1939 (RGBl. I S. 529) der Zustimmung des Hauptzollamtes, das als beteiligte Behörde im Anhörungsverfahren zur Stellungnahme aufzufordern ist (vgl. Nr. 38). Durch die Planfeststellung wird seine Zustimmung ersetzt (§ 17 Abs. 1 FStrG; vgl. Nr. 2).

23. Personenbeförderungsgesetz

Für das Verhältnis der Planfeststellung nach dem FStrG zu der Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz vgl. Nr. 7.

24. Schutzbereichgesetz

Straßenbauvorhaben in Schutzbereichen im Sinne des Schutzbereichgesetzes v. 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899) sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes genehmigungspflichtig. Durch die Planfeststellung wird auch diese Genehmigung ersetzt (§ 17 Abs. 1 FStrG).

25. Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG

Im Planfeststellungsbeschuß kann unter dem Vorbehalt der Planausführung eine Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG mit den erforderlichen Auflagen und der Gebührenregelung erteilt werden. Das ist stets dann notwendig, wenn der Plan Anlagen vorsieht, die Sondernutzungen darstellen. Es ist aber auch zu empfehlen, wenn damit Einwendungen eines Betroffenen ausgeräumt werden können.

Beispiel:

Zulassung einer Verladerampe oder Fördereinrichtung.

26. Zufahrten

Im Planfeststellungsbeschuß ist auch darüber zu entscheiden, ob vorhandene Zufahrten zu ändern oder zu beseitigen sind, und wer die dabei entstehenden Kosten und die Unterhaltung der geänderten Anlage zu tragen hat. Das gleiche gilt, wenn neue Zufahrten oder Wirtschaftswege (Anliegerstraßen) angelegt werden müssen, um die Benutzung der Anliegergrundstücke zu sichern oder die Bundesstraße von Zufahrten frei zu machen. Die Planfeststellung kann aber unterbleiben, wenn mit den Anliegern Vereinbarungen über die Zufahrten getroffen worden sind (§ 17 Abs. 2 FStrG), und sie nicht aus anderen Gründen erforderlich ist.

27. Entscheidung über Bauanlagen nach § 9 FStrG

Liegen die Voraussetzungen dafür vor, so können im Planfeststellungsbeschuß die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG, die Genehmigungen nach § 9 Abs. 5 FStrG und die Ausnahmegenehmigungen nach § 9 Abs. 8 FStrG erteilt werden. Können damit Einwendungen eines Betroffenen ausgeräumt werden, empfiehlt es sich, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

28. Schutzwalderklärung nach § 10 FStrG

Waldungen können in der Planfeststellung zu Schutzwaldungen nach § 10 FStrG erklärt werden (vgl. Gesetz zum Schutze des Waldes v. 31. März 1950 — GS. NW. S. 782 — und Waldschutzverordnung v. 28. November 1950 — GS. NW. S. 787).

29. Widmung und Entwidmung der Bundesfernstraße

Die Widmung der Bundesfernstraße kann im Planfeststellungsbeschuß nicht ausgesprochen werden; denn die Planfeststellung betrifft den Bau der Bundesfernstraße, die Widmung kann aber erst erfolgen, wenn die Straße fertiggestellt ist. Ebenso kann im Planfeststellungsbeschuß eine Bundesfernstraße nicht entwidmet (abgestuft oder eingezogen) werden.

30. Bau von Ersatzwegen

Wird beim Bau oder bei der Änderung einer Bundesfernstraße in den Bestand anderer öffentlicher Wege eingegriffen, so sind die über die Herstellung der Ersatzwege (Verlegungsstrecken, Über- oder Unterführung) und deren Unterhaltung getroffenen Vereinbarungen (Vegeüberweisungsvereinbarung) in den Planfeststellungsbeschuß aufzunehmen. Liegen derartige Vereinbarungen nicht vor, so ist über die Herstellung und die Unterhaltung der genannten Einrichtungen im Planfeststellungsbeschuß zu entscheiden.

Beispiele:

Durch den Bau einer Bundesstraße wird die Verlegung einer Gemeindeverbindungsstraße erforderlich; der Straßenbaulastträger für die Gemeindeverbindungsstraße kann in der Planfeststellung verpflichtet werden, das verlegte Straßenstück in seine Baulast zu übernehmen.

Durch den Bau einer Bundesfernstraße wird in das bestehende Netz von öffentlichen Feld- und Waldwegen eingegriffen, es werden Längswege angelegt; in der Planfeststellung kann die Verpflichtung zur Übernahme der Baulast an dem als Längsweg ausgestalteten öffentlichen Feld- und Waldweg geregelt werden.

Eine erforderliche behördliche Genehmigung für den Eingriff in den Bestand anderer öffentlicher Wege wird durch die Planfeststellung ersetzt.

31. Umleitung (§ 14 FStrG)

Wird während der Bauzeit die Umleitung des Verkehrs notwendig, so können die damit zusammenhängenden Maßnahmen im Planfeststellungsbeschuß angeordnet, Vereinbarungen über solche Maßnahmen in ihn aufgenommen werden.

32. Auflagen nach § 17 Abs. 4 FStrG

Gegenüber den weitgehenden Rechtswirkungen der Planfeststellung hat der vom Plan Betroffene dadurch einen öffentlich-rechtlichen Schutz, daß dem Träger der Straßenbaulast nach § 17 Abs. 4 FStrG im Planfeststellungsbeschuß Auflagen zum Schutz der nachbarlichen Interessen gemacht werden müssen. Diese Auflagen haben den Zweck, die benachbarten Grundstücke gegen die durch den neuen Zustand eintretenden Gefahren und Nachteile zu schützen und ihre Benutzung sicherzustellen. Auch aus Gründen des öffentlichen Wohles können dem Träger der Straßenbaulast Auflagen gemacht werden.

Beispiele:

Der Bau von Stützmauern und von Entwässerungseinrichtungen, die Bepflanzung der Böschungen, die Errichtung von Geländern an Stützmauern oder steilen Böschungen.

Die Auflagen müssen notwendig und technisch und wirtschaftlich vertretbar sein.

Vereinbarungen über weitergehende Schutzmaßnahmen auf Kosten der Betroffenen sind zulässig; sie sind in den Planfeststellungsbeschuß aufzunehmen.

33. Entscheidung über Baukosten**a) Kosten von Kreuzungen und Einmündungen**

Nach § 12 Abs. 4 Satz 2 FStrG soll die Planfeststellung über die Errichtung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Kreuzungen und Einmündungen zugleich die Aufteilung der Kosten regeln.

Bei der Änderung einer Kreuzung oder Einmündung oder bei der gleichzeitigen Anlegung mehrerer neuer öffentlicher Straßen (§ 12 Abs. 2 und 3 FStrG) ist das Verhältnis festzulegen, in dem die Beteiligten die Kosten zu tragen haben.

b) Mehrkosten nach § 8 Abs. 5 FStrG

Mehrkosten im Sinne des § 8 Abs. 5 FStrG entstehen z. B. bei Haltestellenbuchten und Wendeplätzen für den Omnibuslinienverkehr, bei panzerfestem Ausbau oder sonstigen Verstärkungsmaßnahmen für die Zwecke der Bundeswehr. Über solche Maßnahmen kann im Planfeststellungsbeschuß entschieden werden; dabei ist zu vermerken, daß es sich um eine kostspielige Herstellung im Sinne des § 8 Abs. 5 FStrG handelt.

c) Folgekosten bei Landbeschaffungen

Muß eine Bundesfernstraße infolge einer Landbeschaffung für militärische Zwecke verlegt, ersetzt oder sonst geändert werden, so ist im Planfeststellungsbeschuß auch darüber zu entscheiden, wer die Kosten für dieses Bauvorhaben nach § 5 des Landbeschaffungsgesetzes v. 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134) zu tragen hat.

III. Planfeststellungsverfahren und Zuständigkeiten**34. Vorbereitung****a) Die Straßenbaubehörde hat die Planfeststellung schon während der Entwurfsbearbeitung vorzubereiten.**

Dazu gehören:

aa) die Klärung der Frage, ob und inwieweit öffentliche Interessen, z. B. andere öffentliche Planungen, und Belange Dritter durch das Bauvorhaben berührt werden,

bb) die Ermittlung der voraussichtlich Betroffenen,

cc) die Herstellung der Planfeststellungsunterlagen (vgl. Nr. 35 b).

b) Im einzelnen ist zu beachten:

aa) Um die Unterlagen für den Bauentwurf zu erhalten, ist möglichst frühzeitig an die beteiligten Behörden heranzutreten. Das sind insbesondere die Behörden der Deutschen

Bundesbahn, Bundespost und Zollverwaltung, die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, die Wehrbereichsverwaltung, die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung, die Wasserwirtschaftsämter, die Bergämter, Forstämter, die unteren Naturschutzbehörden, Landkreise und kreisfreien Städte, die Gemeinden usw. Mit betroffenen Trägern der Straßenbaulast, Instandhaltungspflichtigen der Gewässer, Verkehrsunternehmen, Flughafengesellschaften, Unternehmen der öffentlichen Versorgung ist Verbindung aufzunehmen.

- bb) Wünsche der Beteiligten hinsichtlich des Bauplans sind zu prüfen. Sie sollen berücksichtigt werden, wenn sie zum Schutz öffentlicher Interessen oder zur Sicherung der Benutzung benachbarter Grundstücke bestimmt sind. (Vgl. § 17 Abs. 4 FStrG.) Das gilt vor allem für Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr oder sonst dem Gemeinwohl dienen (z. B. andere Straßen, Eisen- und Straßenbahnen, Schifffahrtswege, Versorgungsleitungen). Bei ihnen ist nicht nur auf die gegenwärtigen Verhältnisse, sondern auch auf die künftige Entwicklung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums (etwa bis zu 10 Jahren) Rücksicht zu nehmen.

Beispiele:

Bei der Kreuzung einer Eisenbahn durch eine neue Bundesautobahn kann die lichte Höhe des Überführungsbauwerks nach den Erfordernissen der innerhalb der nächsten 10 Jahre geplanten Elektrifizierung bemessen werden.

Bei der Kreuzung einer anderen Straße durch eine neue Bundesstraße kann die lichte Weite des Überführungsbauwerks entsprechend dem künftigen Ausbauquerschnitt dieser anderen Straße bemessen werden, wenn die Verkehrsentwicklung einen solchen Ausbau innerhalb der nächsten 10 Jahre erwarten läßt.

Tragen Beteiligte noch weitergehende Wünsche vor, deren Erfüllung Kosten verursachen würden, die dem Träger der Straßenbaulast nicht zugemutet werden können, so sind sie darauf hinzuweisen, daß die Aufbringung der Mehrkosten ihnen überlassen bleiben müsse. In solchen Fällen sind aber die Interessen der Beteiligten und des Straßenbaulastträgers mit besonderer Sorgfalt gegeneinander abzuwägen. Es ist vor allem zu prüfen, ob die Berücksichtigung der Wünsche möglich ist, auch wenn die Kosten nicht den Träger der Straßenbaulast treffen.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß der Entwurf eine Regelung der (privaten) Zufahrten enthält. Die Vorschriften des FStrG, z. B. bei Ortsumgehungen § 5 Abs. 6 FStrG, sind zu beachten.

- cc) Werden durch das Bauvorhaben Wege, Gewässer, Bauwerke oder andere Anlagen berührt, so sind deren tatsächliche und rechtliche Verhältnisse — ggf. durch Verhandlungen mit den Beteiligten oder durch Ortsbesichtigungen — zu ermitteln.

Mit den Beteiligten, insbesondere den Baulastträgern, Unterhaltpflichtigen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten sind — vorbehaltlich der Planfeststellung — Vereinbarungen über die Übernahme der Herstellungs- oder Anderungskosten und der künftigen Unterhaltung der geänderten Anlagen zu treffen. Die Vereinbarungen können sich auch auf die technische Durchführung und die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten erstrecken.

Beispiel:

Vereinbarungen über die Verlegung und Unterhaltung eines Wasserlaufs.

Vereinbarungen sind entbehrlich, wenn bereits gesetzlich festliegt, wer die Kosten und die Unterhaltung zu übernehmen hat.

Beispiele:

§ 12 Abs. 1—3 FStrG; § 13 FStrG i. Verb. mit der VO über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen v. 25. Juni 1957 (BGBl. I S. 639); § 3 des Telegraphenwegegesetzes v. 18. Dezember 1899 (RGBl. S. 705).

Kommen Vereinbarungen nicht zustande, so ist in dem später einzuleitenden Planfeststellungsverfahren unter eingehender Darlegung der bestehenden und zu ändernden Verhältnisse ein Vorschlag zur Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu unterbreiten.

- dd) Es ist zu prüfen, ob Dritte zu den Kosten des Bauvorhabens beizutragen haben.

Beispiele:

A u s b a u e i n e r O r t s d u r c h f a h r t :

Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Oberflächenentwässerung, der Änderung der Gehwege, des erforderlichen Grunderwerbs und des Abbruchs von Häusern.

B a u e i n e r O r t s u m g e h u n g :

Beteiligung der Gemeinde sowie der Träger der Straßenbaulast anderer öffentlicher Straßen, die durch die Ortsumgehung verbunden werden, an den Kosten des Baues.

Aenderung der Kreuzung mit einer anderen rechtlich-öffentlichen Straße oder ihrer Einmündung.

Ist das der Fall, so sind alsbald mit ihnen Verhandlungen über Höhe und Zeitpunkt des Kostenbeitrags zu führen.

- ee) Die Katasterunterlagen für den Grunderwerb sind rechtzeitig zu beschaffen, die Grunderwerbsverhandlungen mit Beschleunigung zu betreiben. Bei freihändigem Grunderwerb sind die Verhandlungen tunlichst mündlich — nach Möglichkeit von Bediensteten mit Erfahrungen auf dem Gebiet des Grunderwerbs oder Sachverständigen — zu führen.

35. Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

- a) Die Straßenbaubehörde legt die Unterlagen dem zuständigen Regierungspräsidenten (vgl. Nr. 45) mit dem Antrag vor, das Planfeststellungsverfahren einzuleiten. Ein Abdruck des Vorlageberichts (Muster 5) einschließlich der Planunterlagen ist der zuständigen Baugenehmigungsbehörde unter Hinweis auf § 9 Abs. 4 FStrG zuzuleiten (Muster 6). Muster 5
Vgl. hierzu auch Nr. 46.

- b) Für das Planfeststellungsverfahren werden in der Regel folgende Unterlagen (Planunterlagen) benötigt:

aa) Erläuterungsbericht

- bb) Lageplan, Höhenplan, Regelaquerschnitte und kennzeichnende Querschnitte } aus dem REE-Entwurf

- cc) Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis, Muster 2)

- dd) Grundstücksverzeichnis (Muster 3) und Grunderwerbsplan (dieser und der Lageplan — vgl. bb — können in einem Plan vereint sein)

- ee) die während der Entwurfsbearbeitung gesammelten Unterlagen und abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Planunterlagen müssen so klar sein, daß bei Auslegung im Anhörungsverfahren jeder feststellen kann, ob und wieweit er durch das Straßenbauvorhaben in seinen Rechten berührt wird und deshalb Beteiligter ist.

- c) Bevor die Straßenbaubehörde die Planunterlagen dem Regierungspräsidenten vorlegt, hat sie nochmals zu überprüfen, ob alle notwendigen Unterlagen vorhanden, alle in der konkreten Planfest-

stellung berührten Rechtsverhältnisse klargelegt und berücksichtigt und alle rechtlichen Vorschriften, die auf den Inhalt dieser Planfeststellung Bezug haben (vgl. Abschnitt II), beachtet sind. Ihrem Antrag an den Regierungspräsidenten hat die Straßenbaubehörde eine ausreichende Zahl von Ausfertigungen der Planunterlagen (vgl. unter b) beizufügen, damit in jeder Gemeinde, in deren Gebiet das Straßenbauvorhaben liegt, eine Ausfertigung ausgelegt werden kann. Für jede beteiligte Behörde ist eine Ausfertigung der sie betreffenden Unterlagen vorzusehen. Für den Regierungspräsidenten sind mindestens 4 Ausfertigungen und eine angemessene Anzahl von Reservestücken vorzusehen.

Muster 5

In dem Vorlagebericht (Muster 5) hat die Straßenbaubehörde zu dem Ergebnis der getroffenen Vereinbarungen Stellung zu nehmen. Soweit solche Vereinbarungen nicht zustande gekommen sind, hat sie Vorschläge zu unterbreiten, wie nach ihrer Ansicht die strittigen Rechtsangelegenheiten geregelt werden könnten. In dem Bericht ist gesondert hervorzuheben und zu begründen, inwieweit und weshalb Rechtsverhältnisse nicht abschließend geklärt werden konnten oder rechtliche Auswirkungen noch nicht zu übersehen sind. Eine Liste der Behörden, die die Straßenbaubehörde für beteiligt hält, ist beizufügen.

36. Einleitung des Anhörungsverfahrens

Der Regierungspräsident prüft die Vollständigkeit der Planfeststellungsunterlagen und bestimmt, in welchen Gemeinden die Pläne auszulegen (Nr. 37) und welche Behörden zu beteiligen sind (Nr. 38).

37. Auslegung der Pläne in den Gemeinden

- a) Die Planunterlagen sind in den Gemeinden, deren Gebiet das Straßenbauvorhaben berührt, auf die Dauer von 4 Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen (§ 18 Abs. 2 FStrG) (Muster 7).
- b) Die Auslegung der Pläne ist ortsüblich bekanntzumachen. Ortsüblich ist diejenige Bekanntmachungsform, die durch die Hauptsatzung der Gemeinde vorgeschrieben ist (§ 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 28. Oktober 1952 — GS. NW. S. 167), z. B. durch Einrücken in die Regierungsamtsblätter usw., durch Aushang an den Gemeindetafeln, durch Ausschellen in der Gemeinde usw. Betroffene Grundstücks-eigentümer, die ihren Sitz oder ihre Wohnung nicht im Gemeindegebiet haben, sollen nach Möglichkeit durch einen kurzen Hinweis über die Auslegung und deren Bekanntmachung gesondert benachrichtigt werden (Muster 9). Das gilt auch für Versorgungsunternehmen.
- c) Die Bekanntmachung hat Ort, Beginn und Ende der Auslegung und den Hinweis zu enthalten, daß es jedem von den geplanten Bauvorhaben Betroffenen freisteht, bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung bei dem Regierungspräsidenten oder bei der Gemeindeverwaltung schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen gegen den Plan zu erheben (Muster 8). Die Gemeinden haben die bei ihnen vorgebrachten Einwendungen unverzüglich dem Regierungspräsidenten vorzulegen (Muster 10).

38. Stellungnahme der beteiligten Behörden

Der Regierungspräsident fordert die beteiligten Behörden unter Beifügung der sie betreffenden Planunterlagen zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist auf. Zur Beschleunigung des Verfahrens soll diese Frist nicht länger als die Auslegungs- und die anschließende Einwendungsfrist sein (Muster 11).

Muster 11

Beteiligt ist jede Behörde, deren Zuständigkeits- oder Geschäftsbereich durch den Plan berührt wird. Das sind vor allem alle Behörden, deren sonst für ähnliche Vorhaben erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. für das Straßenbauvorhaben nach § 17 Abs. 1 FStrG durch die Planfeststellung ersetzt

werden. Einwendungen beteiligter Behörden sind jedoch nur beachtlich, wenn sie den Zuständigkeits- oder Geschäftsbereich der Behörde betreffen.

Beispiel:

Ein Wasserwirtschaftsamt kann nicht Einwendungen erheben, die den nichtstaatlichen Gewässerinstandhaltungspflichtigen, etwa den privaten Ufereigentümer oder einen Wasser- und Bodenverband betreffen.

Behörden, mit denen die Straßenbaubehörde schon während der Entwurfsbearbeitung verhandelt hat, sind erneut zu beteiligen. Welche Behörden als Beteiligte zur Stellungnahme aufzufordern sind, entscheidet der Regierungspräsident nach den ihm vorgelegten Plänen und Unterlagen (vgl. Nr. 35 b). Will eine beteiligte Behörde keine Einwendungen erheben, so soll sie davon dem Regierungspräsidenten Mitteilung machen.

39. Verfahren, falls keine Einwendungen erhoben werden

Sind Einwendungen gegen den Plan nicht erhoben worden, und hat auch der Regierungspräsident nach eigener Prüfung keinen Einwand geltend zu machen, so legt er die Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung dem Minister für Wirtschaft und Verkehr als der Planfeststellungsbehörde (vgl. Nr. 43 b) vor.

40. Verfahren bei Einwendungen gegen den Plan; Erörterungstermin

a) Einwendungen sind der Straßenbaubehörde möglichst frühzeitig zur Kenntnis zu bringen. Der Regierungspräsident erörtert sodann die Einwendungen mit den Beteiligten. Der Erörterungstermin, der frühestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist stattfinden darf, wird zweckmäßigerweise in der Gemeinde abgehalten, aus der die Einwendungen kommen. Einwendungen aus mehreren benachbarten Gemeinden, die das gleiche Planfeststellungsverfahren betreffen, können in einem Termin erörtert werden. Es kann auch zweckmäßig sein, die Erörterung der Einwendungen an Ort und Stelle des geplanten Bauvorhabens durchzuführen (Muster 12).

Muster 12

b) Der Erörterungstermin ist wie die Planauslegung ortsüblich bekanntzugeben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß das Anhörungsverfahren mit Abschluß des Termins abgeschlossen ist und später Einwendungen nicht mehr vorgebracht werden können (Muster 13).

Muster 13

Wer Einwendungen erhoben hat, ist von dem Erörterungstermin besonders zu benachrichtigen (Muster 15). Berühren Einwendungen Betroffener die Belange anderer Beteiligter entweder neu oder in stärkerem Maße als bisher, und ist beabsichtigt, ihnen stattzugeben, so müssen diese Beteiligten ebenfalls besonders von dem Termin benachrichtigt werden. Dabei sind sie auf die Möglichkeit der Beeinträchtigung ihrer Rechte zugunsten anderer Betroffener hinzuweisen (Muster 14).

Muster 14

c) Zu dem Erörterungstermin sind auch die Behörden einzuladen, die Einwendungen erhoben haben (Muster 15). Ob auch andere Behörden zu dem Erörterungstermin hinzuzuziehen sind, oder ob und inwieweit ihnen sonst Gelegenheit zur Prüfung der Pläne und zur Äußerung zu geben ist, bestimmt der Regierungspräsident.

Muster 15

d) Die Verhandlung im Eröffnungstermin leitet ein Beauftragter des Regierungspräsidenten. Er hat mit den Erschienenen den Plan in allen seinen Auswirkungen eingehend zu erörtern und ihre Erklärungen entgegenzunehmen. Für einen gerechten und billigen Ausgleich der Interessen zu sorgen und sich der Rechtskundigen und weniger Schreib- und Redegewandten anzunehmen, gehört zu den besonderen Pflichten seines Amtes und Auftrags.

e) Über den Erörterungstermin ist eine Niederschrift aufzunehmen. In ihr ist, wenn in der Verhandlung Einwendungen zurückgenommen werden, ausdrücklich festzuhalten, daß die Rücknahme zu Protokoll erklärt worden ist. Sie muß deutlich erkennen lassen, welchen Einwendungen im Erörterungstermin

stattgegeben wurde und in welcher Weise ihnen Rechnung getragen werden soll. Sie muß ausdrücklich die Einwendungen bezeichnen, die aufrechterhalten wurden.

Die Niederschrift ist von dem Beauftragten des Regierungspräsidenten zu unterfertigen.

- f) Nach Beendigung des Anhörungsverfahrens nimmt der Regierungspräsident zu dem Plan abschließend Stellung. Soweit mit der Straßenbauverwaltung über Einwendungen eine Einigung erzielt worden ist, fordert er für die durch diese Einigung veranlaßten Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen bei der Straßenbaubehörde Deckblätter an. Zu den aufrechterhaltenen Einwendungen nimmt er Stellung und macht einen eingehend begründeten Vorschlag, ob sie berücksichtigt oder zurückgewiesen werden sollen. Er äußert sich auch zu den Vereinbarungen über öffentlich-rechtliche Beziehungen z. B. über die Wege- und Gewässerüberweisungen. Soweit solche Vereinbarungen nicht getroffen worden sind, nimmt er zu den Vorschlägen der Straßenbaubehörde im einzelnen Stellung und macht ggf. Vorschläge. Seine Stellungnahmen, die Planunterlagen, die Niederschrift über den Erörterungstermin und etwaige sonstige Unterlagen legt der Regierungspräsident dem Minister für Wirtschaft und Verkehr in 2-facher Ausfertigung vor.

In seinem Begleitbericht führt er aus, welche Auflagen nach § 17 Abs. 4 FStrG er für erforderlich hält.

Muß in den Planfeststellungsbeschuß ein Vorbehalt aufgenommen werden, weil bis dahin einzelne Rechtsbeziehungen nicht endgültig geregelt werden konnten, hat sich der Bericht auch darüber zu verhalten, aus welchen Gründen und in welchem Umfang eine Klärung dieser Fragen nicht möglich war.

41. Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses durch die Planfeststellungsbehörde

Muster 1

a) Planfeststellungsbeschuß (Muster 1)

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr als Planfeststellungsbehörde prüft die ihm vorgelegten Planunterlagen. Er entscheidet im Planfeststellungsbeschuß über die aufrechterhaltenen Einwendungen, über die noch nicht oder lediglich unter dem Vorbehalt der Planfeststellung geregelten öffentlich-rechtlichen Beziehungen und über die Auflagen nach § 17 Abs. 4 FStrG.

Der Planfeststellungsbehörde bleibt es überlassen, über Einwendungen von Behörden eine Einigung herbeizuführen. Scheitert ihr Einigungsversuch, so holt sie die Weisung des Bundesministers für Verkehr ein (vgl. b).

Werden im Planfeststellungsbeschuß Einwendungen berücksichtigt, so werden die dadurch veranlaßten Berichtigungen oder Ergänzungen der Planunterlagen mit blauer Farbe vorgenommen. Planunterlagen, auf die im Beschuß Bezug genommen wird, werden eindeutig bezeichnet. Dabei wird bestimmt, daß die Blaueintragungen gelten. Können einzelne öffentlich-rechtliche Beziehungen auch bis zur Beschußfassung nicht abschließend geklärt werden, werden entsprechende Vorbehalte aufgenommen.

Bauabschnitte oder Bauwerke, die aus der Planfeststellung ausgenommen worden sind, werden ebenfalls im Beschuß kenntlich gemacht.

Der Planfeststellungsbeschuß ist nach § 18 Abs. 6 FStrG zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

b) Einholung der Weisung des Bundesministers für Verkehr

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen der Planfeststellungsbehörde und einer anderen beteiligten Behörde durch Verhandlungen nicht ausgeräumt werden, so holt die Planfeststel-

lungsbehörde die Weisung des Bundesministers für Verkehr ein (§ 18 Abs. 5 FStrG). Sie nimmt zu den Auffassungen der anderen Behörde Stellung und macht Vorschläge.

Beteiligte Behörden können Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sein. Ihre Einwendungen sind aber nur beachtlich, wenn die Behörden sie in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Aufgaben erhoben haben. Nur bei solchen Einwendungen ist die Einholung der Weisung des Bundesministers für Verkehr erforderlich, nicht aber bei Einwendungen von Behörden als Vermögensträger. Die Planfeststellungsbehörde kann die Einwendungen der ihr nachgeordneten Behörden zurücknehmen.

c) Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses

Da der Planfeststellungsbeschuß ein Verwaltungsakt ist, wird er erst mit seinem Zugang wirksam. Er ist deshalb allen am Verfahren Beteiligten mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen (§ 18 Abs. 6 FStrG). Die Zustellung veranlaßt die Planfeststellungsbehörde (vgl. Nr. 43 b).

Bei einer von einem städtebaulichen Plan abweichenden Planfeststellung (vgl. Nr. 6) muß der Beschuß der Gemeinde und deren Aufsichtsbehörde mit dem Hinweis zugeleitet werden, daß die städtebauliche Planung mit der Bundesplanung nicht in Einklang steht und ihr angepaßt werden muß.

42. Rechtsmittelverfahren

- a) Gegen den Planfeststellungsbeschuß ist der Einspruch gegeben, und zwar unabhängig davon, ob der Einspruchsführer im Anhörungsverfahren bereits Einwendungen erhoben hat.
- b) Wird auf den Einspruch hin der Planfeststellungsbeschuß abgeändert, so muß der Einspruchsbescheid auch den durch die Abänderung neu oder stärker als bisher Betroffenen zugestellt werden, um ihnen die Möglichkeit der Anfechtungsklage zu eröffnen. Handelt es sich um wesentliche Änderungen, so werden die Betroffenen im Einspruchsverfahren, ggf. in einem neuen, von der Planfeststellungsbehörde anzuberaumenden Erörterungstermin zu hören sein, in dem die Auswirkungen zu erörtern sind, die sich aus dem Einspruch ergeben können.

43. Zuständigkeiten

- a) Anhörungsbehörde ist der Regierungspräsident. Im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen.
- b) Planfeststellungsbehörde ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr.

IV. Rechtswirkungen der Planfeststellung

44. Ersetzung der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen usw.

Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. Durch sie werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 FStrG), soweit nicht eine öffentlich-rechtliche Regelung im Planfeststellungsbeschuß ausnahmsweise noch vorbehalten werden mußte.

45. Ausschuß von Beseitigungs- oder Änderungsansprüchen

Ist der Planfeststellungsbeschuß unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche Dritter auf Beseitigung oder Änderung der festgestellten Anlagen, die auf Grund besonderer Rechtstitel erhoben werden könnten, ausgeschlossen. Dem Dritten können dafür Entschädigungsansprüche gegen den Träger der Straßenbaulast zustehen.

46. Sicherung der Planung

Schon mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens (Nr. 35 a) gelten die Beschränkungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG.

47. Keine privatrechtlichen Wirkungen

Der Planfeststellung kommt keine privatrechtliche Wirkung zu. Sie kann nicht etwa die berührten Privatrechte unmittelbar umgestalten oder einen tatsächlichen Eingriff in sie zulassen. Sie macht deshalb auch Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

48. Vorläufige Besitzeinweisung und Vorarbeiten

a) Besteht die Notwendigkeit, mit den Arbeiten für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen sofort zu beginnen und ist dazu der Besitz von Grundstücken erforderlich, so hat die Enteignungsbehörde (Nr. 49 b) auf Antrag der Straßenbaubehörde den Träger der Straßenbaulast vorläufig in den Besitz der benötigten Grundstücke einzuweisen (§ 19 Abs. 3 FStrG).

Voraussetzung für die vorläufige Besitzeinweisung ist, daß der Plan nach § 17 FStrG festgestellt und der Planfeststellungsbeschuß den betroffenen Grundstückseigentümern zugestellt worden ist. Nicht erforderlich ist, daß der Planfeststellungsbeschuß mit Rechtsmitteln nicht mehr angefochten werden kann.

In dem Antrag auf vorläufige Besitzeinweisung hat die Straßenbaubehörde den betroffenen Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten eine angemessene Entschädigung für den Schaden zuzusichern, der ihnen durch diese Maßnahme möglicherweise entstehen wird. Ob die Betroffenen einen solchen Schaden später tatsächlich nachweisen können, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Der Antrag hat ferner das Ersuchen an die Enteignungsbehörde zu enthalten, vor der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung die Betroffenen zu hören. Diese Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Sie erübrigt sich, wenn die Straßenbaubehörde bereits früher mit den Betroffenen über die Benutzung der Grundstücke für Straßenbauzwecke vor der endgültigen Regelung der Eigentumsfrage verhandelt hatte.

b) Auf Antrag der Straßenbaubehörde ordnet die Enteignungsbehörde (Nr. 49 b) an, daß die Eigentümer und Besitzer die zur Planung nötigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und die sonstigen Vorarbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden haben (§ 19 Abs. 4 FStrG). Bauarbeiten, die bereits einen Teil der Ausführung des Bauvorhabens selbst darstellen, sind keine Vorarbeiten und deshalb unzulässig.

In ihrem Antrag hat die Straßenbaubehörde die angemessene Entschädigung der Grundstückseigentümer oder -besitzer für die durch die Vorarbeiten möglicherweise entstehenden Schäden zuzusichern.

Die Enteignungsbehörde ist verpflichtet, dem Antrag der Straßenbaubehörde zu entsprechen.

49. Enteignung

a) Die Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist nur zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 17 FStrG festgestellten Bauvorhabens notwendig ist (§ 19 Abs. 1 FStrG).

Dem Enteignungsverfahren ist der nach § 17 FStrG festgestellte Plan — also der Planfeststellungsbeschuß und die darin festgestellten Planunterlagen — zugrunde zu legen. Der Planfeststellungsbeschuß muß unanfechtbar sein. Die Enteignungsbehörde ist an ihn gebunden (§ 19 Abs. 2 FStrG).

b) Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident (vgl. § 6 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung v. 23. Juli 1957 — GV. NW. S. 189 — i. Verb. mit Ziff. 114 ff. der Anl. 2 dieses Gesetzes).

50. Ende der Rechtswirkungen der Planfeststellung

a) Die öffentlich-rechtlichen Wirkungen der Planfeststellung enden mit dem Außerkrafttreten des festgestellten Plans. Dieser tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren seit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses mit seiner Durchführung ernstlich begonnen worden ist. Die Planfeststellungsbehörde kann jedoch im Benehmen mit der Anhörungsbehörde den festgestellten Plan vor Ablauf der 5-Jahresfrist um weitere 5 Jahre verlängern (§ 17 Abs. 7 Satz 1 FStrG). Der Beschuß der Planfeststellungsbehörde über die Verlängerung ist den betroffenen Grundstückseigentümern, den beteiligten Behörden und der Baugenehmigungsbehörde (vgl. Nr. 35 a und 46) zuzustellen. Eine öffentliche Auslegung ist nicht erforderlich.

b) Bei Verlängerung des festgestellten Planes können die von ihm betroffenen Grundstückseigentümer verlangen, daß der Träger der Straßenbaulast ihre Grundstücke nach Maßgabe des Plans erwirbt. Sie können, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, die Durchführung des Enteignungsverfahrens bei der Enteignungsbehörde beantragen (§ 17 Abs. 7 Satz 2 und 3 FStrG).

51. Wiederholung der Planfeststellung

Verzögert sich innerhalb der fünfjährigen oder der verlängerten Frist bis zum Außerkrafttreten des festgestellten Planes (§ 17 Abs. 7 Satz 1 — vgl. Nr. 50) seine Durchführung, so ist zu prüfen, ob nicht eine neue Planfeststellung notwendig geworden ist, weil sich die Verhältnisse seit der Planfeststellung entscheidend geändert haben. Das gleiche gilt, wenn nur ein Teil eines festgestellten Plans endgültig ausgeführt wird; denn die Teildurchführung kann andere Auswirkungen haben als die Durchführung des festgestellten Gesamtplans. Mit der Unanfechtbarkeit des neuen Planfeststellungsbeschlusses tritt der ursprüngliche Plan insoweit außer Kraft.

52. Spätere Änderung der Planfeststellung

a) Vor Ausführung des Bauvorhabens

Ein unanfechtbar festgestellter Plan ist nicht für alle Zukunft unabänderlich. Seine spätere Änderung vor seiner Durchführung kann aus verschiedenen Gründen erforderlich werden, z. B. weil bei der ersten Planfeststellung irgendwelche wesentlichen Umstände nicht beachtet worden sind, oder sich die Verhältnisse nachträglich entscheidend geändert haben (vgl. Nr. 51). Zur Änderung muß ein neues Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, sofern es sich nicht um lediglich geringfügige Abweichungen handelt, für die bei entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 2 FStrG eine Planfeststellung unterbleiben könnte.

Beispiel:

Änderung der im Plan vorgesehenen Verkehrszeichenbeschilderung im Benehmen mit der Straßenverkehrsbehörde.

Auch die Änderung eines festgestellten Planes durch eine spätere Planfeststellung nach anderen gesetzlichen Vorschriften ist denkbar.

Beispiel:

Änderung einer Bundesfernstraßenanlage durch eine Bundesbahnplanfeststellung.

b) Nach Ausführung des Bauvorhabens

Auch wenn ein unanfechtbar festgestellter Plan bereits durch Ausführung des Bauvorhabens voll-

zogen worden ist, können der in Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses hergestellte Bauzustand der Bundesfernstraße oder anderer Anlagen und die im Beschuß geregelten öffentlich-rechtlichen Beziehungen des Trägers der Straßenbaulast der Bundesfernstraße zu den vom Plan Betroffenen geändert werden.

- aa) Zu einer Änderung der Bundesfernstraße bedarf es einer neuen Planfeststellung. Als Änderung einer Bundesfernstraße gilt auch jede Änderung einer Kreuzung oder Einmündung. Auch hier kann jedoch die neue Planfeststellung unter den in Nrn. 4—7 genannten Voraussetzungen unterbleiben.
- bb) Die Änderung anderer Anlagen, z. B. der seinerzeit auf Grund des Planfeststellungsbeschlusses geänderten Wege und Gewässer bedarf weder einer neuen Planfeststellung nach dem FStrG noch der förmlichen Änderung des früheren Planfeststellungsbeschlusses in einem neuen Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG, wenn nicht durch diese Änderung gleichzeitig die Änderung der Bundesfernstraße bedingt wird. Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Anordnungen usw., die für die Änderungen solcher Anlagen in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, hat der Rechtsträger dieser Anlagen in dem dafür vorgesehenen Verfahren zu erwirken. Wird der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße von der Änderung betroffen, so ist er in diesem Verfahren zu beteiligen. Durch die Genehmigungen usw. für diese Anlagen können auch die Rechtsbeziehungen zwischen den Rechtsträgern und dem Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße entsprechend den gesetzlichen Vorschriften geändert werden, sofern die Rechtsbeziehungen nicht schon in der früheren Planfeststellung und im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen abschließend geregelt oder Vereinbarungen getroffen worden sind.

V. Schlußmaßnahmen

53. Abnahme nach Durchführung des Bauvorhabens

- a) Nach Fertigstellung des Bauvorhabens hat die Straßenbaubehörde zu prüfen, ob und ggf. inwieweit vom festgestellten Plan wesentlich abgewichen worden ist. Die Gründe der Abweichungen sind festzustellen.
- b) Die Straßenbaubehörde hat für die im Planfeststellungsbeschuß für einen späteren Zeitpunkt vorbehaltene Regelung öffentlich-rechtlicher Beziehungen unter Heranziehung der Beteiligten Vorschläge zu machen.

Beispiel:

Im Zeitpunkt der Planfeststellung war noch nicht erkennbar, inwieweit durch die Baumaßnahme die Wasserabflußverhältnisse in den bestehenden Entwässerungsgräben einer Drainage beeinflußt werden.

- c) Über die festgestellten Abweichungen vom Planfeststellungsbeschuß und deren Gründe und über die Vorschläge unter b) ist der Planfeststellungsbehörde zu berichten.

Diese ergänzt den Planfeststellungsbeschuß hinsichtlich der vorbehalteten Regelungen und entscheidet, ob wegen der festgestellten Abweichungen vom Plan der Planfeststellungsbeschuß — ggf. nach Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens — geändert oder aber das Bauvorhaben dem festgestellten Plan angepaßt wird.

54. Widmung

Bevor die Bundesfernstraße dem Verkehr übergeben wird, muß sie nach den dafür geltenden Vorschriften gewidmet werden.

55. Statistische Unterlagen

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens sind die statistischen Unterlagen (Straßenverzeichnisse, Straßenkataster oder Straßenbücher, Brückenbücher u. a.) zu ergänzen oder zu berichtigen.

Muster 1

(Planfeststellungsbeschuß zu Nr. 41 a)

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
— IV C 3 — 1234/58 —

Düsseldorf, den 15. Januar 1959

Betr.: Bundesstraße 500;
hier: Ausbau in den Gemeinden Oberdorf und Altstadt (km 90,500 bis 91,200) und Bau der Ortsumgehung Altstadt (km 91,200—93,750)

Planfeststellungsbeschuß**I.**

Der Plan des Landesstraßenbauamts Neustadt für den Ausbau der Bundesstraße 500 in den Gemarkungen Oberdorf und Altstadt (km 90,500 bis km 91,200) und für den Bau der Ortsumgehung Altstadt (km 91,200 bis 93,700) werden mit den in Ziff. III dieses Beschlusses angeordneten Ergänzungen und Änderungen gemäß §§ 17 u. 18 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 (BGBl. I, S. 903 ff) festgestellt.¹⁾

II.

Der festgestellte Plan umfaßt folgende Unterlagen:²⁾

Lfd. Nr.	Art des Planes	Maßstab 1 :	für die Strecke von km:	Blatt Nr.
1	Erläuterungsbericht, Teil I		90,500	93,750
2	Lageplan, Teil I	1000	90,500	91,200
3	Lageplan, Teil II	1000	91,200	93,750
4	Höhenplan	2000/200	90,500	93,750
5	Kennzeichnende Querschnitte	100	90,500	91,200
6	Regelquerschnitt	100	91,200	93,750
7	Eisenbahnüberführung	50	90,814	
8	Ortswegunterführung	50	92,425	
9	Verlegung u. Überbrückung des Seebachs	50	91,420	
10	Verkehrsbeschilderung	1000	90,500	93,750
11	Verkehrsumleitungen	2000	90,500	93,750
12	Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke u. sonst. Anlagen		90,500	93,750
13	Grundstücksverzeichnis, Gemarkung Oberdorf ³⁾		90,500	91,060
14	Grundstücksverzeichnis, Gemarkung Altstadt		91,060	93,700

Die während des Planfeststellungsverfahrens abgeschlossene Überweisungsvereinbarung zwischen dem Landesstraßenbauamt Neustadt und der Gemeinde Altstadt vom 5. November/10. Dezember 1957 wird den Planunterlagen beigefügt. Weitere Vereinbarungen⁴⁾ sind nicht getroffen worden.

Soweit der Plan Bundesbahnanlagen betrifft, bleibt eine eisenbahnrechtliche Feststellung nach § 36 Bundesbahngesetz unberührt.

III.

Gemäß § 17 Abs. 4 FStrG werden der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) folgende Verpflichtungen auferlegt:

1. auf dem Grundstück der Molkereigenossenschaft Altstadt, Flurstück Nr. 2052, ist der Fuß der Böschung des Straßenkörpers mit einer ca. 1,20 m hohen Stützmauer abzufangen; Herstellung und Unterhaltung der Stützmauer obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung);
2. das Bachbett des Seebachs ist auf der Verlegungsstrecke mit einer Böschungsneigung von 2:3 herzustellen und auf 10 m Länge ober- und unterhalb des Durchlasses zu pflastern; die Unterhaltung der Pflasterung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung);
3. die auf dem Grundstück Nr. 3105 vorgesehene Entnahmestelle ist nach Fertigstellung der Bauarbeiten zu begrünen und mit einzelnen Sträuchern oder Baumgruppen zu bepflanzen;
4. die während der Bauzeit zur Umleitung des Straßenverkehrs in Anspruch genommenen Gemeindeverbindungswege Oberdorf—Altmühl und Altmühl—Altstadt sind auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
 - a) in einen für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs ausreichenden Zustand zu versetzen und
 - b) nach Beendigung der Umleitung instand zu setzen.

Anmerkungen:

- 1) Wird der Plan ohne Ergänzung, Änderung od. Auflage festgestellt, so lautet die Beschußformel: „Der Plan für . . . wird . . . unverändert festgestellt.“
- 2) Die Unterlagen Nr. 1—11 entsprechen d. Anlg. d. REE-Entwurfs.
- 3) Falls die Lage der in Anspruch genommenen Grundstückflächen dem Lageplan nicht klar entnommen werden kann, ist dem Grundstückverzeichnis noch ein besonderer Grunderwerbsplan (Flurkarte) beizufügen, der die Parzellennummern und die Namen der Grundstückseigentümer enthält und die für die Baumaßnahmen dauernd od. vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen, insbesondere auch die beiderseits des Straßenkörpers zu dessen Sicherung zu erwerbenden Sicherheitsflächen erkennen läßt.
- 4) Falls weitere Vereinbarungen getroffen worden sind, sind sie hier aufzuführen.

Mit der Auflage zu 1. wird der Einwendung der beteiligten Molkereigenossenschaft Altstadt (Schreiben vom 25. September 1957) Rechnung getragen, daß die Schaffung einer neuen Wendemöglichkeit für ihre Fahrzeuge dringend erforderlich sei, weil durch den geplanten Straßenausbau der bisherige Wendeplatz wegfallen. Die Auflage zu 2. ist notwendig, um eine Auskolkung des Ufers des Seebachs zu vermeiden.

Die Auflage zu 3. entspricht der Anregung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 20. September 1957, die aus dem Gesichtspunkt des Naturschutzes berechtigt ist.

Die Anordnung zu 4 a) dient der Aufrechterhaltung, der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs während der Bauzeit. Sie und die Auflage zu 4 b) gründen sich auf § 14 FStrG.

IV.

Die in Ziffer I genannten Pläne sind gemäß § 18 Abs. 1 und 2 FStrG dem Regierungspräsidenten in Arnsberg als höhere Verwaltungsbehörde zur Stellungnahme zugeleitet worden. Außerdem sind folgende Behörden und Dienststellen gehört worden: die Bundesbahndirektion in Wuppertal, die Oberpostdirektion in Münster, das Wasserwirtschaftsamt in Neustadt, die Kreisverwaltung in Neustadt und — wegen des Planes der Verkehrsumleitung — die Gemeinden Oberdorf und Altmühl.

Einwendungen gegen den Plan sind von den genannten Stellen nicht vorgebracht worden.⁵⁾

Die vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Verfahrens sind beachtet worden. Die Pläne haben in der Zeit vom 26. August bis 23. September 1957 in der Gemeinde Oberdorf und Altstadt öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei ist die Stelle bezeichnet worden, bei der Einwendungen gegen den Plan schriftlich zu erheben oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. Die Betroffenen sind darauf hingewiesen worden, daß Einwendungen nach § 18 Abs. 3 FStrG bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung der Pläne zu erheben waren. Die erhobenen Einwendungen sind mit den Beteiligten am 25. Oktober in Oberdorf und am 28. Oktober 1957 in Altstadt erörtert worden. Dabei konnten die Einwendungen nur z. T. ausgeräumt werden.

V.

1. Es wird festgestellt, daß die Einwendungen des Ackerbürgers Albert Ahrens (Schreiben vom 1. Sept. 1957) gegenstandslos sind. Sie beziehen sich nicht auf den Bauabschnitt, über den in diesem Planfeststellungsverfahren entschieden wird, sondern auf einen Abschnitt, der erst Gegenstand eines künftigen Verfahrens sein wird.

2. Die Einwendungen der Beteiligten:

- a) Bauer Bernhard Brandt, Oberdorf (Schreiben vom 2. September 1957)
- b) Dachdecker David Dunker, Oberdorf (Schreiben vom 2. September 1957),
sind durch Rücknahme erledigt.

3. Die Einwendungen des

Elektrikers Ewald Eutin, Altstadt (Schreiben vom 28. Oktober 1957)
werden als verspätet zurückgewiesen.

Einwendungen gegen den Plan sind spätestens bis zur Beendigung des Erörterungstermins zu erheben. Dieser hat in Altstadt am 28. Oktober 1957 stattgefunden.

Das Schreiben mit den Einwendungen ist nach dem Poststempel erst am 30. Oktober 1957 zur Post gegeben worden und am 2. November 1957 bei dem Regierungspräsidenten in Arnsberg eingegangen. Die Einwendungen sind somit verspätet vorgebracht worden und unterlagen darum der Zurückweisung. Im übrigen beziehen sie sich auf Entschädigungsfordernungen und hätten deshalb auch bei rechtzeitigem Vorbringen aus den Gründen zu Ziffer V 5 als unzulässig verworfen werden müssen.

4. Den Einwendungen des Beteiligten

Molkereigenossenschaft Altstadt, vertreten durch RA. Dr. Haber, Altstadt,
wegen Verlustes des Wendeplatzes für ihre Fahrzeuge infolge des geplanten Straßenbaus (Schreiben vom 25. September 1957) ist durch die Auflage in Ziffer III 1 dieses Beschlusses entsprochen worden. Sie haben damit ihre Erledigung gefunden.

5. Die Einwendungen der Beteiligten

- a) Fabrikant Franz Faber, Altstadt (Schreiben vom 4. Sept. 1957),
- b) Gärtner Gerhard Gruber, Oberdorf — vertreten durch Rechtsanwalt Just, Altstadt (Schreiben vom 4. Sept. 1957) —,
soweit sie Fragen der Entschädigung für Grundstücksverluste, Beeinträchtigungen und Erschwernisse durch den Ausbau der Bundesstraße zum Gegenstand haben,
- c) Händler Heinrich Hecht, Oberdorf,
wegen der Bebaubarkeit seines Grundstückes Oberdorf Nr. 15 (Schreiben vom 5. Sept. 1957),
werden als unzulässig verworfen.

Über Entschädigungsfragen ist im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen regelt, nicht zu entscheiden. Die Einwendungen der Beteiligten zu a) und b) waren deshalb unzulässig und somit zu verwerfen.

Die Beteiligten müssen sich wegen ihrer Entschädigungsfordernungen zunächst mit dem Bauherrn, der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Landesstraßenbauamt in Neustadt, auseinandersetzen. Wird hierbei eine Einigung nicht erzielt, wird über die Entschädigungsfordernungen für die nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen im Enteignungsverfahren entschieden werden. Für die übrigen Entschädigungsfordernungen steht den Beteiligten der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Der Beteiligte zu c), Hecht, erstrebt mit seiner Einwendung Ausnahmen von den Bestimmungen der Bauordnung. Darüber ist im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden. Die Einwendung war daher ebenfalls als unzulässig zu verwerfen.

⁵⁾ Haben die gehörten Stellen in ihrer Eigenschaft als Vertreter fiskalischer Belange, also als vom Plan Betroffene, Einwendungen erhoben, über die dann im Teil V zu entscheiden ist, muß es heißen: Abgesehen von den Einwendungen, über die in Ziff. V entschieden worden ist, sind von den genannten Stellen Bedenken gegen den Plan nicht vorgebracht worden.

6. Die Einwendungen der Beteiligten

- a) Interessengemeinschaft Isabellenweg 2, Oberdorf — vertreten durch Kaufmann Kurt Kraft, Oberdorf —, (Schreiben vom 5. Sept. 1957) und
- b) Lehrer Ludwig Last, Oberdorf (Schreiben vom 6. Sept. 1957), mit denen eine andere Führung der Bundesstraße 500 in der Gemarkung Oberdorf erstrebt wird,
- c) Musikalienhändler Martin Muschler, Altstadt — vertreten durch Rechtsanwalt Rat — (Schreiben vom 6. September 1957), und
- d) Naturforscher Norbert Nagel, Altstadt (Schreiben vom 7. September 1957), die die Anlegung einer Fußgängerüberführung über die Bundesstraße 500 begehrten,
- e) Pelztierzüchter Paul Petz, Altstadt, wegen Ableitung des Niederschlagwassers (Schreiben vom 8. Sept. 1957) werden als unbegründet zurückgewiesen.

Zu a) und b)

Die von den Beteiligten in ihren Einwendungen angeregten Straßenbaumaßnahmen sind vom Landesstraßenbauamt in Neustadt geprüft worden. Die Prüfung hat ergeben, daß diese Maßnahmen der Zügigkeit des Verkehrs hinderlich sein und größere Unfallgefahren als die im Plan vorgesehene Führung der Straße mit sich bringen würden. Es besteht somit kein Anlaß, von der in Übereinstimmung mit den zuständigen Stellen, insbesondere mit der Verkehrsbehörde sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr festgelegten Führung der Straße abzugehen, die die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs am besten gewährleistet.

Zu c) und d)

Der mit diesen Einwendungen geforderte Bau einer Fußgängerüberführung würde bei der schwierigen Geländeausbildung an dieser Stelle erheblichen Mehraufwand erfordern, der im Allgemeininteresse nicht vertretbar wäre; denn der Überweg käme nur den nicht sehr zahlreichen Bewohnern des durch die Bundesstraße abgeschnittenen Teils der Osterstraße zugute; diesen wenigen Betroffenen ist der geringfügige Umweg über die bereits vorgesehene Brücke zwischen Randweg und Schusterstraße zumutbar.

Zu e)

Das Niederschlagwasser wird nach der Vereinbarung zwischen dem Landesstraßenbauamt Neustadt und der Ziegelei Altstadt vom 20. Sept. 1957 in deren dort vorbeiführenden Graben abgeleitet werden. Die Befürchtungen des Beteiligten, das Niederschlagwasser würde auf sein Grundstück fließen, ist somit unbegründet.

V.L.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschuß ist der Einspruch zulässig, der innerhalb eines Monats seit Zustellung bei dem unterzeichneten Ministerium für Wirtschaft und Verkehr erhoben werden muß.

gez.: Unterschrift

Muster 2
(Zu Nr. 35 b)

Verzeichnis
der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd. Nr.	km (Strecke od. Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger (Eigentümer oder Unter- haltungs- pflichtiger)	Vorgesehene Regelung	Bemer- kungen
1	2	3	4	5	6
1	90,814	Überführung der Eisen- bahnlinie Altstadt— Neustadt	a) und b) Deutsche Bundesbahn	Auf Grund der Anordnung des BMV vom 8. 6. 1957 Az. Z7—43 wird das alte Bauwerk abgebrochen und an derselben Stelle ein neues Bauwerk mit einer dem neuen Straßenquerschnitt entsprechenden lichten Weite errich- tet. Die Kosten des Abbruchs und des Neubaues trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) auf Grund der Vereinbarung mit der Deutschen Bundes- bahn vom 10. 1. und 14. 2. 1957. Die Unterhaltung des neuen Bauwerks übernimmt nach derselben Vereinbarung die Deutsche Bundesbahn.	
2	91,020	Einmündung der L. II. O. 7	a) und b) Landkreis Neustadt und Bundes- republik Deutschland (Bundes- straßenver- waltung)	Die Einmündung wird zur Anpassung an die veränderte Lage der Bundesstraße entsprechend dem Lageplan Teil I etwa um 50 m nach Osten verschoben und als Trichter- mündung mit einer Verkehrsinsel ausgebildet. Die Ko- sten der Änderung der Einmündung tragen gem. § 12 Abs. 3 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) und der Landkreis Neustadt im Ver- hältnis 10,5 : 6 entsprechend der Fahrbahnbreite beider Straßen. Die Unterhaltung der neuen Einmündung be- stimmt sich nach § 13 FStrG und der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen vom 25. 6. 1957 (BGBl. I S. 659).	
3	91,105	Kreuzung der B 30 durch eine Abwasser- leitung der Chem. Fabrik Altstadt AG.	a) und b) Chem. Fabrik Altstadt AG.	Die vorhandene Ummantelung der Rohrleitung für die Abwässer der chem. Fabrik im Bereich des bisherigen Straßenkörpers wird innerhalb der beiderseitigen Ver- breiterung der Bundesstraße verlängert. Die Kosten trägt auf Grund der Vereinbarung vom 8. 9. 1932 die Chem. Fabrik Altstadt AG; sie hat auch die zusätzliche Umma- telung zu unterhalten.	
4	90,500— 91,200	Fernsprech- längsleitung im nörd- lichen Bankett	a) und b) Deutsche Bundespost	Die Fernsprechleitung wird in das neue Bankett am nörd- lichen Straßenrand verlegt. Die Kosten trägt gemäß § 3 Abs. 1 des Telegrafen-Wegegesetzes vom 18. 12. 1899 (RGBl. S. 705) die Deutsche Bundespost.	
u.s.f.					

Muster 3

(Grundstücksverzeichnis)

(Zu Nr. 35 b)

Straßenbauamt Neustadt

Blatt 1, Kopfbogen

Grundstücksverzeichnisfür den Ausbau der Bundesstraße 30
und den Bau der Ortsumgehung Altstadt

Teil I

Gemarkung Oberdorf

(km 90,500—91,060)

Anmerkung:

Außer den entsprechend den Lageplänen für die baulichen Anlagen benötigten Grundstücksflächen wird noch ein Sicherheitsstreifen von durchschnittlich m zum Schutze der Straße in Anspruch genommen. Die Flächenangaben sind vorbehaltlich des Ergebnisses der Fortführungsmeßung ermittelt worden.

Die für die Nutzungsart verwendeten Abkürzungen bedeuten:

A. Ackerland	Wa Wald
G. Gartenland	Wi Wiese
Gb Gebäudefläche	Ws Wasser

Hf Hoffläche

Blatt 2 ff. Verzeichnis

Spalte 1: Lfd. Nr.

Spalte 2: km

Spalte 3: Name, Vorname, Wohnort des Eigentümers

Spalte 4: Grundbuch von Bd. Bl.

Spalte 5: Nr. der Flur und des Flurstücks

Spalte 6: Nutzungsart

Spalte 7: Flächeninhalt ha, a, qm

Spalte 8: Größe der a) zu erwerbenden
b) dauernd zu beschränkenden
Fläche in ha, a, qm (z. B.
Dienstbarkeiten)

Spalte 9: Größe der vorübergehend in Anspruch zu
nehmenden Flächen und deren Verwendungszweck (Lagerung von Aushub usw.)

Spalte 10: Bemerkungen.

Aufgestellt: Neustadt, den 30. Juli 1957

Straßenbauamt
gez.: Unterschrift**Muster 4**

(Zu Nr. 4 a)

Bauerlaubnis**Betreff:** (Bauvorhaben)

Durch das obige Bauvorhaben werden

ca. qm / Teile des Grundstücks FINR.

ca. qm / Teile des Grundstücks FINR.

ca. qm / Teile des Grundstücks FINR.
beansprucht.

Der/die unterzeichneten Eigentümer/in erteilt/erteilen hiermit dem Träger der Straßenbaulast die Erlaubnis, den Bau auf den vorbezeichneten Grundstücken/Grundstücks Teilen auszuführen und diese für die Straße in Besitz zu nehmen.

Der Bau wird voraussichtlich am beginnen.

Die Regelung des Grunderwerbs, insbesondere des Kaufpreises und etwaiger sonstiger Entschädigungen erfolgt gesondert.

....., den

(Unterschrift)

An

(Straßenbaubehörde)

in

Muster 5

(Vorlagebericht an die Anhörungsbehörde)

(Zu Nr. 35)

....., den

(Straßenbaubehörde)

An

(Anhörungsbehörde)

in

Betreff: Planfeststellung für (Bauvorhaben)**Beilagen:** (Planunterlagen) (je -fach)

Das Straßenbauamt

beantragt, für (Bauvorhaben) das Anhörungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung durchzuführen.

1. Anlaß, Zweck und Art des Straßenbauvorhabens ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Anlage) und den technischen Planunterlagen (Anlage).
2. Unter dem Vorbehalt der Planfeststellung wurden folgende Vereinbarungen abgeschlossen:

..... (Anlage)
..... (Anlage)

Zu den Vereinbarungen wird wie folgt Stellung genommen:

(Begründung der Vereinbarungen
soweit erforderlich).

3. Über folgende durch das Bauvorhaben berührte Rechtsverhältnisse konnten Vereinbarungen mit den Betroffenen erzielt werden:

Hierzu werden folgende Regelungen im Planfeststellungsbeschuß vorgeschlagen:

..... (Begründung)

4. Die rechtlichen Auswirkungen nachstehend aufgeführter Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens konnten nicht abschließend geklärt werden:

..... (Begründung)

5. Folgende Behörden sind als beteiligt anzusehen:
..... (ggf. als besondere Anlage beizufügen)
Es wird gebeten, das Straßenbauamt vom Erörterungstermin zu benachrichtigen und ihm etwaige Einwendungen rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

Muster 6

(Schreiben an die Baugenehmigungsbehörde)
(Zu Nr. 35 a)

....., den
(Straßenbaubehörde)

An

.....
(Baugenehmigungsbehörde)

in

Betreff: Planfeststellung für (Bauvorhaben)

Beilagen: (festzustellende Pläne)

Das Straßenbauamt
hat mit Bericht /Nr.
für (Bauvorhaben)

bei der/m (Anhörungsbehörde)
die Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 18 des
Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 (BGBl. I S. 903) — FStrG — beantragt. Durch diesen Antrag an die Anhörungsbehörde wurde das Planfeststellungsverfahren im Sinne des § 9 Abs. 4 FStrG eingeleitet. Vom Tage der Antragstellung an gelten daher die Beschränkungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG.

Es wird gebeten, die Beschränkungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG insbesondere bei Baugesuchen ab sofort zu beachten. Die von den Beschränkungen betroffenen Gebiete und Grundstücke sind aus den beiliegenden Plänen ersichtlich.

Muster 7

(Auslegung der Planunterlagen)
(Zu Nr. 37 a)

....., den
(Anhörungsbehörde)

Über
an
(Gemeinde)

Betreff: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
hier: Anhörungsverfahren.

Beilagen: (Planunterlagen) (1-fach)

.....
1 Vordruck für die ortsübliche Bekanntmachung
1 Vordruck für das Rückleitungsschreiben

Für das oben genannte Bauvorhaben wird die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz vom 6. 8. 1953 (BGBl. I S. 903) — FStrG — durchgeführt. Das Bauvorhaben liegt im Bereich der Gemeinde

Nach § 18 Abs. 2 FStrG sind deshalb die beiliegenden Planunterlagen vier Wochen zur allgemeinen Einsicht auszulegen. Die Auslegung erfolgt zweckmäßig in der Gemeindekanzlei.

Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Es wird ersucht, hierzu beiliegendes Muster zu verwenden. Gleichzeitig wird die Gemeinde ersucht, zu dem Plan Stellung zu nehmen.

Nach dem Ende der Auslegungsfrist sind die Planunterlagen mit beiliegendem Rückleitungsschreiben unverzüglich an den Regierungspräsidenten zurückzugeben.

Muster 8

(Anhörungsverfahren; Auslegung der Planunterlagen)
(Zu Nr. 37 b, c)

....., den
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Betreff: Planfeststellung für (Bauvorhaben)

Die Planunterlagen für (Bauvorhaben)

liegen in der Zeit vom bis einschließlich (4 Wochen) in zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jedermann, dessen Belange durch den Plan berührt werden, soll dadurch Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. ersetzt und daß durch sie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden.

Einwendungen gegen den Plan sind bei der/m
(Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde schriftlich oder zu Protokoll spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum (Tag) zu erheben.

Muster 9

(Anhörungsverfahren; Auslegung der Planunterlagen)
(Zu Nr. 37 b)

Drucksache

....., den
(Anhörungsbehörde oder von der Anhörungsbehörde beauftragte Behörde)

An

in

Betreff: Planfeststellung für (Bauvorhaben)

Die Pläne für oben bezeichnetes Bauvorhaben wurden am der Gemeinde zum Zwecke der öffentlichen Auslegung zugeleitet.

Da Sie von dem Plan voraussichtlich betroffen werden, wird Ihnen dies zur Kenntnis gebracht.

Muster 10

(Anhörungsverfahren; Rückleitungsschreiben)
(Zu Nr. 37 c)

....., den
(Gemeinde)

Über

an

(Anhörungsbehörde)

Betreff: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
hier: Anhörungsverfahren.

Zum Erlaß / zur Entschließung / zur Verfügung vom

Beilagen: (Planfeststellungsunterlagen)
..... (Einwendungen)

Die Planunterlagen für (Bauvorhaben)
 waren vom bis
 (einschließlich) in zur allgemeinen
 Einsicht ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch orts-
 übliche Bekanntmachung, nämlich durch
 hingewiesen.

Bei der Gemeinde wurden die anliegenden Einwendun-
 gen erhoben.

Es wird ersucht, Zeit und Ort der Verhandlung in der
 Gemeinde nach beiliegendem Vordruck ortsüblich be-
 kannt zu machen.

Muster 13

(Anhörungsverfahren;
 öff. Bekanntmachung des Erörterungstermins)
 (Zu Nr. 40 b)

Muster 11

(Anhörungsverfahren; Stellungnahme der beteiligten
 Behörden)
 (Zu Nr. 38)

(Gemeinde)

Bekanntmachung

Betreff: Planfeststellung für (Bauvorhaben)

Die gegen den ausgelegten Plan für
 (Bauvorhaben) erhobenen Einwen-
 dungen werden in einer Verhandlung

am
 in

erörtert.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist jedem
 vom Plan Betroffenen freigestellt. Es wird darauf hinge-
 wiesen, daß das Anhörungsverfahren mit dem Schluß
 dieser Verhandlung beendet ist.

Einwendungen, die nach Beendigung des Erörterungs-
 termins erhoben werden, werden im Anhörungsverfahren
 nicht mehr berücksichtigt.

Muster 14

(Anhörungsverfahren; Erörterungstermin, Benachrichti-
 gung von Personen, die durch Einwendungen berührt
 werden)

(Zu Nr. 40 b)

....., den
 (Anhörungsbehörde)

An

Muster 12

(Anhörungsverfahren; Anberaumung des Erörterungs-
 termins)
 (Zu Nr. 40 a)

....., den
 (Anhörungsbehörde)

An

(Gemeinde)

Betreff: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
Beilage: 1 Vordruck für die ortsübliche Bekanntmachung

Zur Erörterung der gegen den ausgelegten Plan für
 (Bauvorhaben) erhobenen
 Einwendungen findet

am
 in

ein Erörterungstermin statt.

Betreff: Planfeststellung für (Bauvorhaben)

Gegen den in der Zeit vom
 bis in
 ausgelegten Plan für (Bauvorhaben)
 wurden Einwendungen erhoben. Durch die auf Grund
 der Einwendung/en voraussichtlich veranlaßten Änderung
 des Plans werden Ihre Rechte neu/stärker als bisher be-
 rührt.

Sie werden daher zur Teilnahme an der Verhandlung

am
 in

auf der die Einwendungen erörtert werden, hiermit ein-
 geladen. Es wird darauf hingewiesen, daß das Anhö-
 rungsverfahren mit dem Erlaß dieser Verhandlung be-
 endet ist.

Muster 15

(Anhörungsverfahren; Erörterungstermin, Benachrichtigung von Behörden, die Einwendungen erhoben haben, und von anderen Behörden)

(Zu Nr. 40 c)

....., den
(Anhörungsbehörde)

An

.....
(beteiligte Behörde)

in

Betreff: Planfeststellung für (Bauvorhaben)

Zur Erörterung der gegen den ausgelegten Plan für (Bauvorhaben) erhobenen Einwendungen findet

am
in

eine Verhandlung statt. Um Teilnahme wird gebeten. Es wird darauf hingewiesen, daß das Anhörungsverfahren mit dem Schluß dieser Verhandlung beendet ist.

— MBl. NW. 1959 S. 1453.

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.